

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 596/2014 und Art. 2 Abs. 2 und 3 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 – Durchführung Aktienrückkauf

Die Südzucker AG hat den durch Bekanntmachung vom 3. Juni 2024 gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 eingeleiteten Aktienrückkauf am 4. Juni 2024 begonnen und am 6. Juni 2024 abgeschlossen.

Am 4. bis 6. Juni 2024 wurden insgesamt 108.800 Aktien (ISIN DE0007297004) zurückerworben. Der an der Börse gezahlte Kaufpreis betrug durchschnittlich 14,25 EUR. Insgesamt wurden im Rahmen des Rückkaufprogramms eigene Aktien zu einem Gesamtpreis von 1.550.306,30 EUR (ohne Nebenkosten) erworben.

Der Erwerb der Aktien diente einzig dem Zweck, Verpflichtungen aus einem Belegschaftsaktienprogramm der Südzucker AG i.S.v. Art. 5 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) 596/2014 zu erfüllen.

Der Rückkauf erfolgte über den XETRA–Handel der Frankfurter Wertpapierbörse unter Führung eines Kreditinstituts, das seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien unabhängig von der Südzucker AG getroffen hat.

Die Gesamtzahl der am 4. bis 6. Juni 2024 zurückgekauften Aktien, der gewichtete Durchschnittskurs sowie das aggregierte Volumen sind nachstehend aufgelistet:

Datum	Gesamtzahl zurückgekaufter Aktien	Gewichteter Durchschnittskurs (EUR)	Aggregiertes Volumen (EUR)
4. Juni 2024	42.068	14,258558762	599.829,05
5. Juni 2024	43.285	14,239484810	616.356,10
6. Juni 2024	23.447	14,250059709	334.121,15
Gesamt	108.800	14,249138787	1.550.306,30

Damit ist der Aktienrückkauf beendet.

Unter <https://www.suedzuckergroup.com/de/investor-relations/aktie/belegschaftsaktien> sind die innerhalb eines Tages getätigten Einzelgeschäfte veröffentlicht.

Mannheim, im Juni 2024

Südzucker AG

Der Vorstand